

## **Benutzungsordnung für das Archiv der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow**

Die im Archiv der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow verwahrten Archivalien können von allen benutzt werden, soweit die gesetzlichen Bestimmungen und diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen. Diese Benutzungsordnung regelt die näheren Grundlagen für die Nutzung.

### **§ 1 Arten der Benutzung**

- (1) Die Benutzung von Archivgut erfolgt in der Regel durch persönliche Einsichtnahme im Archiv der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow.
- (2) An die Stelle der persönlichen Einsichtnahme kann auch die Auskunftserteilung in mündlicher oder schriftlicher Form sowie die Abgabe von Reproduktionen treten.
- (3) Die Nutzenden werden archivfachlich beraten. Auf weitgehende Hilfen, z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

### **§ 2 Benutzungsantrag**

- (1) Die Benutzung von Archivgut erfolgt auf Antrag nach Genehmigung des Archivs der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.
- (2) Die Nutzenden haben schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind Namen und Anschrift sowie der Benutzungszweck anzugeben und der Gegenstand der Nachforschungen möglichst genau zu bezeichnen. Handelt die antragstellende Person im Auftrag Dritter, so sind zusätzlich Namen und Anschrift dieser Person oder Stelle anzugeben.
- (3) Das Archiv darf die in Absatz 2 Satz 2 und 3 genannten personenbezogenen Daten zum Zwecke der Abwicklung der Benutzung sowie zu statistischen Zwecken verarbeiten. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person erfolgt lediglich zum Zwecke der Gebührenerhebung.
- (4) Nutzende sind verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Archiv der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow beruht, entsprechend § 9 Absatz 3 des Brandenburgischen Archivgesetzes ein Belegstück abzuliefern.

### **§ 3 Benutzungsgenehmigung**

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt das Archiv der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow nach Maßgabe der §§ 7 bis 12 des Brandenburgischen Archivgesetzes bzw. § 4 dieser Benutzungsordnung. Die Benutzungsgenehmigung beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck und gilt für das jeweils laufende Kalenderjahr.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen gemäß den §§ 10 Absatz 5 und 11 Absatz 3 des Brandenburgischen Archivgesetzes erteilt werden.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung kann entzogen werden, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach den §§ 10 und 11 des Brandenburgischen

Archivgesetzes bzw. nach § 4 dieser Benutzungsordnung geführt hätten oder Nutzende in grober Weise gegen diese Benutzungsordnung verstoßen.

#### **§ 4 Schutzfristen und Schutzfristverkürzungen**

- (1) Archivgut darf frühestens nach Ablauf von 10 Jahren nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden.
- (2) Archivgut, das besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegt, darf erst 30 Jahre nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden.
- (3) Archivgut, welches sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf frühestens 10 Jahre nach dem Tod der betroffenen Person benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt. Ist auch das Geburtsjahr dem Archiv nicht bekannt, endet die Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen.
- (4) Unterlagen, die Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung im Sinne der §§ 8 bis 11 des Bundesarchivgesetzes unterliegen, dürfen erst 60 Jahre nach Entstehung benutzt werden. Das Archiv kann diese Schutzfrist um höchstens 30 Jahre verkürzen oder verlängern, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.
- (5) Die Benutzung von Unterlagen, die der Geheimhaltungspflicht nach § 203 Absatz 1 oder 3 des Strafgesetzbuches unterliegen, kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit dies zur Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener erforderlich ist.
- (6) Die in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.
- (7) Die in Absatz 3 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Archivgut, welches die Tätigkeit von Personen der Zeitgeschichte und von Amtsträger\*innen dokumentiert, soweit sie in Ausübung eines öffentlichen Amtes oder einer öffentlichen Funktion gehandelt haben und sofern sie nicht selbst Betroffene sind. Die schutzwürdigen Interessen Dritter sind angemessen zu berücksichtigen.
- (8) Die Schutzfristen nach den Absätzen 1 und 2 können im Einzelfall auf Antrag verkürzt werden, soweit das öffentliche Interesse und die §§ 11 und 12 des Brandenburgischen Archivgesetzes dem nicht entgegenstehen. Die Benutzung kann dabei an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.
- (9) Die Schutzfristen nach Absatz 3 können verkürzt werden, wenn
  1. die betroffene Person oder nach ihrem Tod deren Ehepartner\*in, deren Partner\*in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, Kinder oder Eltern in die Benutzung eingewilligt haben oder
  2. die Benutzung zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder
  3. die Benutzung für die Durchführung eines wissenschaftlichen Vorhabens erforderlich ist und wenn sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Person und Dritter nicht

beeinträchtigt werden, oder wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des wissenschaftlichen Vorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt.

- (10) Die Verkürzung von Schutzfristen ist schriftlich und unter Angabe von Gründen zu beantragen. Sie kann lediglich für einzelne Archivalieneinheiten oder fest umgrenzte Gruppen von Archivalien beantragt werden.
- (11) Über die Verkürzung entscheidet das Archiv der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow. Die Entscheidung ist der antragstellenden Person mitzuteilen, bei Ablehnung in schriftlicher Form und unter Angabe der Gründe.
- (12) Wird im Falle des Absatzes 9 die Einwilligung einer der dazu berechtigten Personen vorgelegt, so kann auf die Schriftform des Antrages verzichtet werden.

### **§ 5 Benutzung**

- (1) Das Archivgut wird nach vorangegangener Beratung im Original oder als Reproduktion im Benutzungsraum des Archivs der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow vorgelegt oder als Reproduktion ausgehändigt. Zum Schutz des Archivguts oder zur Wahrung schutzwürdiger Belange Dritter können ausschließlich Auskünfte über seinen Inhalt erteilt werden. Über die Art und Weise der Benutzung entscheidet das Archiv der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow unter Berücksichtigung der §§ 7 bis 12 des Brandenburgischen Archivgesetzes im Einzelfall.
- (2) Das Archivgut ist nur im Benutzungsraum während der für das Archiv festgesetzten Öffnungszeiten oder während der mit dem Personal des Archivs der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow vereinbarten Zeit einzusehen. Die Nutzenden sind verpflichtet, die innere Ordnung des Archivguts zu belassen, seine innere Ordnung zu bewahren, es nicht zu beschädigen, zu verändern oder in seinem Erhaltungszustand zu gefährden.
- (3) Ein Anspruch auf Vorlage bestimmten Archivguts zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.
- (4) Das Personal des Archivs der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow ist berechtigt, den Nutzenden Anweisungen zur Einhaltung der Benutzungsordnung zu erteilen, denen Folge zu leisten ist.

### **§ 6 Reproduktionen**

- (1) Von den Archivalien können im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten vom Archiv der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow Reproduktionen gefertigt werden, soweit konservatorische und urheberrechtliche Gründe nicht entgegenstehen und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Ein Anspruch auf Anfertigung von Reproduktionen besteht nicht.
- (3) Die Anfertigung von Reproduktionen durch die Nutzenden mit eigenen Geräten bedarf der Genehmigung durch das Archiv.
- (4) Die Veröffentlichung von Reproduktionen von Archivgut aus dem Archiv der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow bedarf der Genehmigung des Archivs und ist nur unter Nennung der Quelle des Archivs zulässig.

## **§ 7 Gebühren**

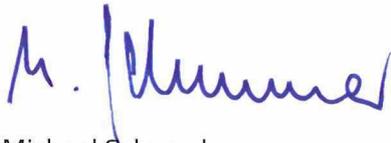
Die Berechnung der Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Archivs der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow richtet sich nach der Gebührensatzung für das Archiv der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Damit tritt die bisherig geltende Benutzungsordnung vom 10.07.2009 außer Kraft.

Blankenfelde-Mahlow, den 24.02.2023



Michael Schwuchow

Bürgermeister